



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Modell KPTwin.win nach KVG (WIN)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2026

Allgemeine Bestimmungen

Zweck WIN Art. 1

Bei KPTwin.win handelt es sich um ein besonderes Versicherungsmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), bei der die medizinische Erstberatung durch eine der folgenden Erstanlaufstellen erbracht wird:

- Das telemedizinische Beratungszentrum (nachfolgend «Telemediziner» genannt)
- Den Hausarzt. Als Hausarzt gelten Fachärzte FMH für allgemeine Medizin, FMH für innere Medizin, med. pract. oder Pädiatrie
- Die Partnerapotheke. Als Partnerapotheken gelten die von der KPT auf ihrer Website für dieses Modell aufgeführten Apotheken

Im Versicherungsmodell KPTwin.win erhalten Sie einen Rabatt auf die Prämie der ordentlichen Krankenpflegeversicherung.

Rechtsgrundlagen WIN Art. 2

Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 41 Abs. 4 und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.

Leistungen WIN Art. 3

Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des ATSG, des KVG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt) sind vorbehältlich WIN Art. 4 in jedem Fall geschuldet.

Kostenlose Dienstleistungen WIN Art. 4

- Dienstleistungen Telemediziner und Partnerapotheke:
Die Dienstleistungen des telemedizinische Beratungszentrums und des Personals in der Partnerapotheke werden von der KPT direkt vergütet und der versicherten Person nicht in Rechnung gestellt.
- Leistungen ohne Franchise und/oder Selbstbehalt:
Die KPT kann bei bestimmten Leistungen auf die Erhebung der Franchise und/oder des Selbstbehalts verzichten.

Die KPT publiziert die entsprechenden Dienstleistungen abschliessend auf einer Liste, welche auf kpt.ch einsehbar ist. Die Liste kann von der KPT jeweils auf den 01.01. einseitig angepasst werden. Die Liste ist spätestens bei Bekanntgabe der neuen Prämien für das Folgejahr auf der Webseite der KPT abrufbar. Massgeblich ist die jeweils aktuelle Liste zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs.

Vertragsverhältnis

Beitritt WIN Art. 5

Der Beitritt zu KPTwin.win steht allen Versicherten offen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Beitritt kann durch Ihren Antrag jederzeit auf den Beginn des Folgemonats erfolgen.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Austritt WIN Art. 6

Sie können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils per 31. Dezember aus dem Modell austreten.

Auslandaufenthalte WIN Art. 7

Bei Auslandaufenthalten von mehr als 12 Monaten werden Sie von KPTwin.win in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung umgeteilt. Sie sind verpflichtet, entsprechende Auslandaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umteilung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz.

Pflichten

Grundsätze des Modells WIN Art. 8

Kontaktieren Sie bei einem gesundheitlichen Problem immer zuerst eine der drei folgenden Erstanlaufstellen gemäss WIN Art. 1, unter welchen frei gewählt werden kann:

- Den Telemediziner
- Den Hausarzt
- Die Partnerapotheke

Die erste Anlaufstelle bestimmt den weiteren Behandlungspfad. Dieser ist für Sie verpflichtend.

Arztkonsultation WIN Art. 9

Ist eine Arztkonsultation notwendig, können Sie:

- Zu Ihrem Hausarzt
- Zu einem Arzt Ihrer Wahl mit schriftlicher hausärztlicher Überweisung. Die Überweisung muss der KPT umgehend eingereicht werden
- Zu einem Arzt Ihrer Wahl mit Überweisung durch eine Partnerapotheke oder den Telemediziner

Ausnahmen WIN Art. 10

In folgenden Fällen müssen Sie nicht zuerst eine der drei Erstanlaufstellen konsultieren:

- In Notfällen
Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Notfälle müssen Sie im frühestmöglichen Zeitpunkt dem Telemediziner oder dem Hausarzt melden.
- Bei gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung
- Bei Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt

Systemtreue

Verletzung der Regeln des Versicherungsmodells WIN Art. 11

Wenn Sie sich nicht an die Vorgaben gemäss WIN Art. 8 und 9 halten, werden Sie auf die Einhaltung der Regeln des Versicherungsmodells hingewiesen (Mahnung). In wiederholten Fällen kann Sie die KPT mit sofortiger Wirkung aus dem Modell ausschliessen. Ein erneuter Wechsel in ein besonderes Versicherungsmodell der KPT ist bis zum Ende des Folgejahres nicht möglich.

Ärztliche Zweitmeinung WIN Art. 12

Sind Sie mit dem von der Erstanlaufstelle vorgeschlagenen Behandlungspfad nicht einverstanden, können Sie eine ärztliche Zweitmeinung verlangen. Die KPT vermittelt einen Experten und vergütet Ihnen die Kosten der Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Ergebnis führt.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Meldepflicht WIN Art. 13

Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen haben Sie Unfallereignisse, die vom UVG-Versicherer übernommen werden, dem Telemediziner oder der KPT zu melden.

Schlussbestimmungen

Datenschutz und Datenaustausch WIN Art. 14

Die Mitarbeitenden der KPT unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht von Art. 33 ATSG und weiteren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz. Die KPT und der koordinierende Leistungserbringer tauschen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ATSG, des KVG und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Daten aus, welche zur Durchführung des Vertrages und zur Überprüfung der Einhaltung der Modellpflichten erforderlich sind. Falls nötig, werden im gesetzlichen Rahmen auch besonders schützenswerte Daten ausgetauscht.

Inkrafttreten WIN Art. 15

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2025
KPT Krankenkasse AG